Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 5578.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1862., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Guido Henckel von Donnersmarck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ostrosnitza, im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln, über Groß- und Klein-Zyglin nach Miottek und von Miottek über Soßnitza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Soßnitza nach Woischnik, im Lublinitzer Kreise.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Ostrosnitza, im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln, über Groß- und Klein-Zyglin nach Miottek und von Miottek über Soßnitza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Soßnitza nach Woischnik, im Lublinitzer Kreise, durch den Grafen Guido Henckel von Donnersmarck auf Neudeck, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Grafen Guido Henckel von Donnersmarck auf Neudeck das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich demselben gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 26. Juli 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister, den Minister des Innern und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 9. September 1862.

(Nr. 5579.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im oberen Ruhrthale bei Winterberg, Kreises Brilon. Vom 19. August 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.
verordnen, Behufs Verbesserung der im oberen Ruhrthale bei Winterberg im Kreise Brilon belegenen Grundstücke, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1847. S. 51.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der im oberen Ruhrthale, in der Katastralgemeinde Winterberg unter Flur VI. Nr. 116/2. 264/116. 265/116. 267/228. 266/228. 229. 230. 227. 226. 225. 224. 223. 231. 232. 233. 222. 221. 219. 220. 218b. 218a. 217. 216. 215. 214. 213. 212. 211. 210. 209. 208. 207. 206. 205. 204. 203. 202. 201. 200. 199. 198/1. 198/2. 197/1. 197/2. Flur V. Nr. 43/5. 43/4. 43/3. 43/2. 43/1. 42. 41/2. 41/1. 38. 48/28. 37. 36. 35. 34. 33. 31. 30. 29. 27. 28. 26. 23. 20. 21. 22. belegenen Wiesen werden zu einem Wiesenverbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plane, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Königlichen Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung &c. bleibt den Eigenthümern überlassen; jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten, auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen An-

Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß des Flächeninhalts ihrer betheiligten Wiesen aufgebracht.

Wenn dieser Maaßstab nach der Behauptung einzelner Genossen mit dem Verhältnisse des aus den neuen Anlagen ihnen erwachsenden Nutzens nicht übereinstimmt, so wird für dieselben nach dem letzteren Maaßstabe das Beitragsverhältniß im Mangel der Einigung durch Entscheidung der Verwaltungs-Behörden festgestellt.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen zur Genossenschafts- oder nach Bestimmung der Regierung zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Der Wiesenvorsteher ist befugt, die Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen, nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre u. s. w. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Böschungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung vom Verbande zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden (vergl. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Von den beiden Schöffen und Stellvertretern wird einer von den in Winterberg wohnenden Betheiligten und einer von den Grönebacher Betheiligten gewählt.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt. Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des betreffenden Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen kann der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung anstellen, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes bestimmt.

Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landraths. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt, er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist. Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

§. 10.

Der Vorstand hat durch ein mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde zu erlassendes und als Polizeiverordnung zu publizirendes Reglement die nöthigen Bestimmungen wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen zu treffen.

Uebertretungen des Reglements können mit Strafen bis zu drei Thalern bedroht werden, deren Festsetzung der Ortspolizei-Behörde zusteht.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung in Arnsberg als Landespolizei-Behörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Abänderungen dieses Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 19. August 1862.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

(Nr. 5580.) Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 25. August 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem von Seiten der unterm 17. August 1845. von Uns bestätigten Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, welche jetzt den Namen: „Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft" führt, die Kündigung

1) der auf Grund der Privilegien vom 10. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung 1846. Seite 319. u. ff.) und vom 21. Juni 1847. (Gesetz-Sammlung 1847. Seite 247. u. ff.) emittirten Prioritäts-Obligationen Littr. C. im ursprünglichen Betrage von .... 3,132,800 Rthlr.

2) der auf Grund des Privilegii vom 17. September 1851. (Gesetz-Sammlung 1851. Seite 612.) emittirten Prioritäts-Obligationen Littr. D. neuer Emission im ursprünglichen Betrage von .... 2,989,800 »

mithin im ursprünglichen Gesammtbetrage von ..... 6,122,600 Rthlr.

in Ausübung der in jenen Privilegien vorbehaltenen Befugniß mit Genehmigung Unseres Handelsministers beschlossen und darauf angetragen ist, ihr zur Beschaffung derjenigen Geldmittel, welche sowohl zur Einlösung der noch nicht amortisirten Obligationen Littr. C. und Littr. D. neuer Emission, als auch zu einer Vermehrung ihrer Betriebsmittel und Erweiterung ihrer Betriebseinrichtungen erforderlich sind, die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu 100 Rthlr., im Betrage von 7,000,000 Rthlr. zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission von 70,000 Stück Obligationen zu 100 Rthlr. unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Die Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt wird, werden nach dem beiliegenden Schema A. mit der Bezeichnung „Littr. C. neue Emission" ausgefertigt und von dreien Direktoren und dem Rendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

§. 2.

Bevor die Kündigung der Prioritäts-Obligationen Littr. C. und Littr. D.

 neue

neue Emission nicht erfolgt ist, muß eine der zu kündigenden Anzahl dieser Obligationen gleiche Zahl der Obligationen Littr. C. neue Emission von der Ausgabe ausgeschlossen bleiben, indem dieser Theil der neuen Anleihe lediglich zur Einlösung der zu kündigenden Prioritäten bestimmt ist. Der Erlös des Restes soll nur zu den im Eingange dieses Privilegii angedeuteten Zwecken, der Erweiterung der Betriebseinrichtungen und der Vermehrung der Betriebsmittel, auf Grund eines von Unserem Handelsministerium zu genehmigenden, durch einen speziellen Kostenanschlag zu justifizirenden Verwendungsplanes, sowie zur Deckung unvermeidlicher Kosten der Kündigung der älteren Anleihen C. und D. verausgabt werden.

Das betreffende Eisenbahn-Kommissariat hat die bestimmungsmäßige Verwendung der Anleihe zu überwachen.

§. 3.

Es wird den, vermöge Unseres Privilegiums vom 17. August 1845. (Gesetz-Samml. Seite 572.) kreirten, mit Littr. A. und Littr. B. bezeichneten Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft im ursprünglichen Betrage von 2,367,200 Thalern hierdurch die Priorität vor den Obligationen Littr. C. neue Emission vorbehalten. Ebenso wird den gekündigten älteren Prioritäts-Obligationen Littr. C. und Littr. D. neue Emission bis zur Einlösung resp. Deponirung des Betrages derselben ebenfalls die Priorität vorbehalten. Die Deponirung kann auf den Antrag der Gesellschaft in deren Gerichtsstande auf Kosten der Inhaber der betreffenden Obligationen erfolgen, wenn die letzteren nicht binnen vier Wochen nach dem vorschriftsmäßig bekannt gemachten Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind.

§. 4.

Die Obligationen tragen vier Prozent Zinsen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächst für sechs Jahre zwölf halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 12. nebst Talons nach dem sub B. beigefügten Schema beigegeben.

Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite sechs Jahre neue Zinskupons ausgereicht.

Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons — durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Serie Zinskupons nebst Talons quittirt wird — sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorio schriftlich Widerspruch erhoben worden ist; im Falle eines solchen Widerspruches erfolgt die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

§. 5.

§. 5.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 6.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingereicht werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 7.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld werden jährlich zwei Drittel Prozent von dem Kapitalbetrage aller emittirten Obligationen nebst dem Betrage der ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Außerdem steht der Gesellschaft eine allgemeine Kündigung der Obligationen mit Genehmigung Unseres Handelsministerii zu. Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Obligationen werden alljährlich durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung geschieht Seitens des Direktorii mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notarius in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht. Die Bekanntmachung der ausgeloosten Obligationen, sowie einer allgemeinen Kündigung derselben erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 12.); die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden. Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht am 1. Juli jeden Jahres, die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar, als am 1. Juli jeden Jahres stattfinden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 10.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich Nachweis geführt.

§. 8.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so

so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt.

§. 9.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während dreier Jahre nach dem Zahlungstermine jährlich ein Mal von dem Direktorio der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt worden, sind werthlos, und ist dies von dem Direktorio unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§. 10.

Außer dem im §. 7. gedachten Falle sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder mit anderen, dieselben ersetzenden Maschinen durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;

d) wenn die im §. 7. festgesetzte Tilgung nicht innegehalten wird.

In den Fällen a., b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; im Falle d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle c. Ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist, das Recht der Kündigung in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

§. 11.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung der Zinsen und Dividende an die Aktionaire der Gesellschaft vor.

b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des betreffenden Eisenbahn-Kommissariats.

c) Die Gesellschaft darf weder Prioritäts-Aktien oder Obligationen kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde.

d) Zur Sicherheit für das im §. 10. festgesetzte Rückforderungsrecht ist den Inhabern der Obligationen von der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft das Gesellschaftsvermögen, namentlich die Berlin-Potsdamer und die Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, verpfändet.

Die vorstehend unter b. erlassene Bestimmung soll jedoch auf diejenigen Obligationen sich nicht beziehen, die, zur Zurückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 12.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Staats-Anzeiger, in eine zweite in Berlin erscheinende, und in die Magdeburger Zeitung eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den beiden andern bis zu anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Handelsministerii zu treffenden Bestimmungen.

§. 13.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, die jederzeit

zeit nach der Wahl der Berechtigten aus der Gesellschaftskasse in Berlin oder in Potsdam geleistet wird, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

§. 14.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 25. August 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

A.

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligation

Littr. C. neue Emission

№ ......

über

100 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation Littr. C. neue Emission № ...... hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii emittirten Kapitale von 7,000,000 Thalern. Die Zinsen mit vier Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

Potsdam, den ..ten .... 18..

Das Direktorium
der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

 B.

B.

Inhaber empfängt gegen diesen Talon nach Maaßgabe des §. 4. des Privilegii am 2. Januar 18.. in Potsdam oder Berlin bei unserer Gesellschaftskasse

die ..te Serie der Zinskupons

zur Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligation Littr. C. neue Emission № .....

Potsdam, den ..ten .... 18..

Das Direktorium
der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

Serie ..... № .....

......ter Zins=Kupon

zur

Berlin=Potsdam=Magdeburger Eisenbahn=Obligation

Littr. C. neue Emission

№ ......

Zwei Thaler hat Inhaber dieses vom .... ab in Potsdam oder Berlin aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben. Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Potsdam, den ..ten .... 18..

Das Direktorium
der Berlin=Potsdam=Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

(Nr. 5581.) Bekanntmachung, betreffend die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1862. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Königsberg nach Fuchsberg. Vom 25. August 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1862. das gerichtlich vollzogene Statut des Aktienvereins zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Königsberg nach Fuchsberg zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 25. August 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. Holzbrinck.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).